

# Erklärung der Beihilfefähigkeit für Artikel 22 AGVO<sup>1</sup>

Antragsteller/Unternehmen:

Anschrift/Sitz:

Antrags-ID:

## 1. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit

Beihilfefähig unter Artikel 22 AGVO sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt und die zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen;
- b) sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet;
- c) sie wurden nicht durch einen Zusammenschluss gegründet.

Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Abweichend von Punkt 1.c) werden Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss von nach diesem Artikel beihilfefähigen Unternehmen gegründet wurden, bis fünf Jahre nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

## 2. Erklärung

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir nach bestem Wissen und Gewissen, dass das o. g. Unternehmen die o. g. Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit erfüllt.

Ich bin mir / wir sind uns bewusst, dass falsche oder missbräuchlich gemachte Angaben zum Widerruf der Förderung führen und darüber hinaus zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name(n) der für das Unternehmen vertretungsbefugten Person(en) in Blockschrift

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift(en) der vertretungsbefugten Person(en) / firmenmäßige Zeichnung (wenn vorhanden, mit Firmenstempel)

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/20142 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 (kurz: „AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2017/10843 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der allgemeinen Gruppenfreistellung-VO Nr. 651/2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 156/1 am 20.06.2017 (kurz: „AGVO-Novelle 2017“) – gemeinsam kurz: „AGVO“.